

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand: 28.05.2010)

### 1. Vertrag

Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Kaufvertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung unter Einbeziehung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen zustande. Durch Auftragserteilung werden diese Bedingungen anerkannt. Etwa entgegenstehenden Bedingungen des Käufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Die Ausführung eines an uns erteilten Auftrags kann nicht als Einverständnis mit den Geschäftsbedingungen des Käufers ausgelegt werden. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, Aufträge anzunehmen oder abzulehnen.

### 2. Preise, Lieferumfang und Liefertermin, Versand und Gefahrübergang

Die Preise gelten ab Lager Filderstadt zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer und zzgl. Versand-, Verpackungs- und Transportversicherungskosten. Die Angabe von Lieferterminen erfolgt unverbindlich, solange sie vom Verkäufer nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt werden. Zur Einhaltung von Lieferfristen und Lieferterminen ist der Verkäufer nur bei ordnungsgemäßer Vertragserfüllung des Käufers verpflichtet. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Käufers. Mit Übergabe der Ware an das Frachtunternehmen/Spedition geht die Gefahr des Verlustes, des zufälligen Untergangs, der Zerstörung oder der Beschädigung der Ware auf den Käufer über. Dies gilt auch dann, wenn der Verkäufer die Transportkosten übernommen hat. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware sogleich bei Übernahme zu prüfen und bei Verdacht eines Transportschadens innerhalb von 3 Tagen eine schriftliche Schadensmeldung zu erstatten. Andernfalls entfällt jegliche Versicherungsleistung. Dies gilt auch dann, wenn die Ware auf Wunsch des Käufers an einen anderen Ort als dessen Sitz geliefert worden ist. Teillieferungen sind zulässig.

### 3. Zahlungsbedingungen

Alle Rechnungen sind grundsätzlich sofort nach Zugang ohne Abzug zu bezahlen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Bei Teillieferungen gilt dies für den Wert der Teillieferungen. Bei erstmaliger Bestellung kann Vorkasse oder Nachnahme verlangt werden, ebenso bei Überschreitung des eingeräumten Kreditlimits. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist ist der Verkäufer berechtigt, ab Fälligkeit Mahngebühren und Verzugszinsen in Höhe der jeweiligen Bankzinsen zu berechnen und bis zum vollständigen Zahlungseingang weitere Lieferungen zurückzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten und vom Käufer den Ersatz des daraus entstehenden Schadens zu verlangen. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger Gegenansprüche ist nur mit schriftlich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Käufers zulässig.

### 4. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zum vollständigen Ausgleich aller Forderungen das Eigentum des Verkäufers. Die Geltendmachung unserer Eigentumsvorbehaltsrechte ist nicht als Rücktritt vom Vertrag anzusehen. Es verbleiben uns vielmehr neben dem Anspruch auf Herausgabe unseres Eigentums unsere Rechte aus dem Kaufvertrag, insbesondere auf Ersatz von Schaden und entgangenem Gewinn. Kommt der Käufer mit seiner Zahlungspflicht uns gegenüber in Verzug oder verletzt er eine der sich aus dem vereinbarten Eigentumsvorbehalt ergebenden Pflichten, so wird die gesamte Restschuld sofort fällig. In diesen Fällen sind wir berechtigt, die Herausgabe der Ware zu verlangen und diese beim Käufer abzuholen. Der Käufer hat kein Recht zum Besitz.

Der Weiterverkauf der von uns gelieferten Ware darf nur unter Eigentumsvorbehalt erfolgen.

Der Käufer tritt uns bereits jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen mit Nebenrechten ab. Wird Vorbehaltsware vom Käufer nach Verarbeitung/Verbindung zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Käufer auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich der Verkäufer, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Verkäufer kann verlangen, dass der Käufer ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntgibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt.

Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Käufer für den Verkäufer vor, ohne dass für Letzteren daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren, steht dem Verkäufer der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Käufer dem Verkäufer im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für den Verkäufer verwahrt.

Die abgetretenen Forderungen dienen in jedem Fall der Sicherung aller unserer Ansprüche nach Absatz 1. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselseitige Haftung des Verkäufers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt sowie die diesem zugrunde liegende Forderung aus Warenlieferung nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenen. Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20 Prozent, so sind wir auf Verlangen des Käufers zur Rückübertragung der darüber hinausgehenden Sicherheiten nach pflichtgemäßem Ermessen verpflichtet.

Zu anderen als den oben genannten Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere zu Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen ist der Käufer nicht befugt. Er hat uns jede Beeinträchtigung der Rechte an den in unserem Eigentum stehenden Gegenständen unverzüglich mitzuteilen.

### 5. Gewährleistung

Für einen Zeitraum von 12 Monaten ab Gefahrübergang gewährleistet der Verkäufer, daß die Ware frei von Material- und Herstellungsfehlern ist. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Kaufgegenstand unsachgemäß behandelt, verändert oder repariert oder nicht nach den Instruktionen des Herstellers benutzt oder gewartet wird. Liegt ein Mangel vor, ist der Käufer verpflichtet, unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen und das mangelhafte Teil unter Angabe der vorher bei uns zu erfragenden RMA-Nummer sowie einer möglichst detaillierten und reproduzierbaren Fehlerbeschreibung einzusenden. An den Verkäufer zurückgesandte Liefergegenstände sind vom Käufer zudem in der Originalverpackung oder einem äquivalenten Ersatz zu verpacken. Die Nichtbeachtung dieser Bedingung befreit den Verkäufer von der Pflicht zur Gewährleistung. Die Haftung des Verkäufers aus obiger Gewährleistung beschränkt sich auf Ersatz von Teilen der Liefergegenstände, die innerhalb der Gewährleistungsfrist für fehlerhaft befunden werden.

Der Verkäufer entscheidet, ob die Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache erfolgt. Der Käufer hat dem Verkäufer die für die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und der Abwehr großer Schäden, hat der Käufer mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Verkäufer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. Liefergegenstände oder Teile derselben, die repariert oder ersetzt wurden, werden von der obigen Gewährleistung nur während der Restlaufzeit der Gewährleistungsfrist gedeckt. Ist der Verkäufer außerstande einen ordnungsgemäß mitgeteilten Mangel durch Instandsetzung, Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben, kann der Käufer dem Verkäufer schriftlich eine Nachfrist von einem Monat setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf vom Vertrag über den mangelhaften Liefergegenstand zurücktreten oder mindern. Im Sinne dieser Bestimmung ist Liefergegenstand nicht die gesamte Lieferung, sondern allein der einzelne, mangelhafte Gegenstand.

Für Liefergegenstände, die der Verkäufer von Vorlieferanten bezogen und unverändert an den Käufer weitergegeben hat, beschränkt sich die Gewährleistung des Verkäufers zunächst auf die Abtretung der dem Verkäufer gegen den Vorlieferanten der Liefergegenstände zustehenden Ansprüche. Der Käufer hat zunächst gegenüber dem Vorlieferanten des Liefergegenstandes außergerichtlich und ggf. auch gerichtlich Mängelansprüche geltend zu machen. Erst dann wenn der Käufer vom Vorlieferanten die vereinbarte oder gerichtlich festgestellte Pflicht des Vorlieferanten unverschuldet nicht erfüllt bekommt, kann der Käufer die Mängelansprüche gegen den Verkäufer geltend machen.

### 6. Schadensersatzansprüche

Grundsätzlich ausgeschlossen sind Schadensersatzansprüche des Käufers aus positiver Forderungsverletzung, aus der Verletzung der Pflichten bei Vertragsverhandlungen und aus unerlaubter Handlung, sofern nicht in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, sowie in den Fällen, in denen bei Vorliegen eines Produktfehlers nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- und Sachschäden an privat genutzten Gegenständen die Haftung zwingend vorgeschrieben ist.

### 7. Exportgenehmigung

Bei Export der gelieferten Ware ins Ausland hat der Käufer bei der Ausführung die geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland und des Herstellerlandes zu befolgen.

### 8. Zahlungsunfähigkeit des Käufers

Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nach oder verletzt eine andere wesentliche Vertragsverpflichtung, stellt seinen Geschäftsbetrieb ein oder wird die Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens auf Antrag eines Dritten eröffnet, kann unbeschadet anderer Ansprüche oder Rechte der Verkäufer das Vertragsverhältnis fristlos kündigen.

### 9. Schlussbestimmungen

Erfüllungsort ist Filderstadt. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebende Streitigkeiten ist für beide Teile Filderstadt. Ergänzungen und Nebenabreden zu diesen Bedingungen bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Unwirksame Bestimmungen sind durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen die dem gewollten Zweck möglichst nahe kommen.